

## Schlegel/Voelzke, juris PraxisKommentar SGG - Sozialgerichtsgesetz



Herausgegeben von Prof. Dr. Rainer Schlegel und Prof. Dr. Thomas Voelzke  
juris, 1. Aufl. 2017, E-Book inkl. Druckausgabe (2.128 Seiten) und 12-monatigem Online-Zugang, 198 € oder als Online-Abo für 1 bis 3 Nutzer ab 14,00 €/ Monat (inkl. Druckausgabe und E-Book)

### VRiBSG Prof. Dr. Peter Becker

Noch ein SGG-Kommentar!? Nachdem es jahrelang als gebundenen SGG-Kommentar nur den Meyer-Ladewig gab, dann der HK-SGG, der Jansen, der Hintz/Lowe, der Breitkreuz/Fichte und schließlich der Roos/Wahrendorf hinzukamen, stellt sich nun, wenn ein weiterer vorgelegt wird, unweigerlich die Frage: Wofür?

Die Verortung in der Reihe der juris PraxisKommentare ist ein deutlicher Fingerzeig: Es geht nicht um einen weiteren Kommentar auf dem einen oder anderen Anwalts- oder Richtertisch oder sogar nur in der Gerichtsbibliothek – denn mehr ist angesichts eines Preises von 198 € für das gebundene Werk nicht realistisch. Es geht um die Abrundung der juris PraxisKommentare, die sich im Sozialrecht einen sehr guten Namen gemacht haben und mittlerweile alle Teile des Sozialgesetzbuchs umfassen, in prozessrechtlicher Hinsicht. Denn für einen regelmäßigen Nutzer dieser Kommentare in ihrer elektronischen Form mit Verlinkung usw. klaffte hier bisher eine Lücke.

Die äußere Form, der Aufbau des Kommentars und der einzelnen Kommentierungen entsprechen den bekannten Schemata der jurisPK-Reihe, was die Orientierung und den Zugang – sowohl in der Print- als auch in der elektronischen Version – erleichtert. Der relativ große Kreis der über 30 Autorinnen und Autoren beschränkt sich, abgesehen von zwei Hochschullehrern mit richterlicher Erfahrung (Prof. Dr. Axer, Prof. Dr. Pitz), auf Richterinnen und Richter

aller Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit, was eine solide handwerkliche Arbeit garantiert.

Die inhaltliche Durchsicht ist bei einem derartigen Werk eher zufällig: Bei dem in den Tatsacheninstanzen nicht unwichtigen § 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) wirkt es im Lichte eines zusammenwachsenden Europas sowie zahlloser Grenzpendler etwas zu kurz, wenn ohne weitere Begründung die Beauftragung eines im Ausland tätigen Arztes als grundsätzlich unzulässig angesehen wird (Rn. 12). Sehr differenzierend demgegenüber ist die Kommentierung zu § 51 (Rechtsweg), vgl. z.B. zum Hausverbot Rn. 307.

Ausgehend von der oben betonten Bedeutung des jurisPK-SGG in seiner elektronischen Version ist ein entscheidender Prüfungspunkt seine Aktualität: Was ist passiert seit seiner online-Stellung am 15.07.2017 bis zum Verfassen dieser Zeilen am 08.01.2018? Einiges, wie die exemplarische Betrachtung zeigt: § 65a über elektronische Dokumente ist auf dem ab 01.01.2018 geltenden Stand kommentiert und hier wird die Stärke des Kommentars in seiner elektronischen Version deutlich: Die älteren Fassungen sind ebenso verfügbar und selbstverständlich auch der Fassungsvergleich. Ebenfalls umgesetzt sind viele kleine Änderungen des SGG wie z.B. in § 51 Abs. 1 Nr. 7 oder in § 120 (Akteneinsicht), obwohl diese erst zum 01.01.2018 in Kraft getreten sind, oder die Aufnahme des neuen § 209. Bei anderen Paragrafen, z.B. § 136 Abs. 2, § 140 Abs. 4, ist dies leider noch nicht der Fall. Daneben gibt es zahlreiche größere und kleinere Aktualisierungen der Ursprungskommentierung seit dem 15.07.2017.

Hier zeigt sich die wahre Stärke des Kommentars in seiner elektronischen Version und die Herausforderung für die Autorinnen und Autoren sowie Herausgeber: Immer auf dem aktuellen Stand zu sein, ist die Chance für und das Markenzeichen eines solchen Kommentars und zugleich die Erwartung an ihn. Werden die aufgezeigten und vermutlich vorhandenen anderen kleinen Schwächen im Rahmen der nächsten Aktualisierungen behoben und dem Kommentar die notwendige ständige Pflege angedeiht, so wird sich der jurisPK-SGG ebenso wie die anderen Kommentare dieser Reihe durchsetzen und zu einem unverzichtbaren Standardkommentar werden, der mit seiner Aktualität neue Maßstäbe setzt. Zu wünschen ist es ihm, denn er füllt eine wesentliche Lücke und seine Einbeziehung in das Onlineangebot von juris ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Die einleitende Frage ist damit auch beantwortet: Den jurisPK-SGG braucht jeder, der online mit einer soliden, verlässlichen Kommentierung in höchster Aktualität arbeiten will.